

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Nr. 16

ausgegeben am 31. Januar 2006

Kundmachung vom 24. Januar 2006 der Beschlüsse Nr. 130/2005 bis 135/2005 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 21. Oktober 2005
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 22. Oktober 2005

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41¹, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 6 die Beschlüsse Nr. 130/2005 bis 135/2005 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 130/2005 bis 134/2005 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 130/2005
vom 21. Oktober 2005
**zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen
und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 109/2005 vom 30. September 2005² geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 521/2005 der Kommission vom 1. April 2005 zur unbefristeten Zulassung eines Zusatzstoffs und zur vorläufigen Zulassung neuer Zusatzstoffe in der Tierernährung³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Verordnung (EG) Nr. 600/2005 der Kommission vom 18. April 2005 über die Neuzulassung eines Kokzidiostatikums als Zusatzstoff in Futtermitteln für zehn Jahre, die vorläufige Zulassung eines Zusatzstoffes und die Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln für unbefristete Zeit⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang I Kapitel II des Abkommens werden nach Nummer 1zzh (Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

"1zzi. **32005 R 0521**: Verordnung (EG) Nr. 521/2005 der Kommission vom 1. April 2005 zur unbefristeten Zulassung eines Zusatzstoffs und zur vorläufigen Zulassung neuer Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 84 vom 2.4.2005, S. 3).

1zjz. **32005 R 0600**: Verordnung (EG) Nr. 600/2005 der Kommission vom 18. April 2005 über die Neuzulassung eines Kokzidiostatikums als Zusatzstoff in Futtermitteln für zehn Jahre, die vorläufige Zulassung eines Zusatzstoffes und die Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln für unbefristete Zeit (ABl. L 99 vom 19.4.2005, S. 5)."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 521/2005 und 600/2005 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 22. Oktober 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁵.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 21. Oktober 2005

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 2

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 131/2005
vom 21. Oktober 2005
über die Änderung des Anhangs II (Technische
Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizie-
rung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 116/2005 vom 30. September 2005⁶ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe⁷ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Mit der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 wird die Richtlinie 92/109/EWG des Rates⁸ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus dem Abkommen zu streichen ist -

beschliesst:

Art. 1

Anhang II Kapitel XIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 15w (Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:
 - "15x. **32004 R 0273**: Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1).
Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:
 - a) Art. 11 Abs. 2 findet keine Anwendung.
 - b) In Art. 15a wird auf den Ausschuss verwiesen, der durch Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 eingerichtet wird. Wenn sich dieser Ausschuss mit Angelegenheiten befasst, die unter diese Verordnung fallen, beteiligen sich die EFTA-Staaten uneingeschränkt an den Arbeiten dieses Ausschusses, sie haben jedoch kein Stimmrecht."
2. Der Wortlaut von Nummer 15f (Richtlinie 92/109/EWG des Rates) wird gestrichen.

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 22. Oktober 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 21. Oktober 2005

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 3

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 132/2005
vom 21. Oktober 2005
zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 107/2005 vom 8. Juli 2005 geändert¹⁰.
2. Die Richtlinie 2005/25/EG des Rates vom 14. März 2005 zur Änderung des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG, soweit davon Pflanzenschutzmittel betroffen sind, die als Wirkstoffe Mikroorganismen enthalten¹¹, ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XV des Abkommens wird unter Nummer 12a (Richtlinie 91/414/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 32005 L 0025: Richtlinie 2005/25/EG des Rates vom 14. März 2005 (ABl. L 90 vom 8.4.2005, S. 1)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2005/25/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 22. Oktober 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹².

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 21. Oktober 2005

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 4

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 133/2005
vom 21. Oktober 2005
zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 107/2005 vom 8. Juli 2005 geändert¹³.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 642/2005 der Kommission vom 27. April 2005 über Prüf- und Informationsanforderungen an Importeure und Hersteller bestimmter prioritärer Stoffe gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Risiken chemischer Altstoffe¹⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XV des Abkommens wird nach Nummer 12s (Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 der Kommission) folgende Nummer angefügt:

"12t. **32005 R 0642**: Verordnung (EG) Nr. 642/2005 der Kommission vom 27. April 2005 über Prüf- und Informationsanforderungen an Impor-

teure und Hersteller bestimmter prioritärer Stoffe gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Risiken chemischer Altstoffe (ABl. L 107 vom 28.4.2005, S. 14)."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 642/2005 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 22. Oktober 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹⁵.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 21. Oktober 2005

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 5

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 134/2005
vom 21. Oktober 2005
zur Änderung des Anhangs XVIII (Sicherheit und
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht
sowie Gleichbehandlung von Männern und
Frauen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XVIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 43/2005 vom 11. März 2005 geändert¹⁶.
2. Die Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates)¹⁷, berichtigt in ABl. L 229 vom 29.6.2004. S. 23, ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Mit der Richtlinie 2004/37/EG wird die Richtlinie 90/394/EWG¹⁸ des Rates aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus dem Abkommen zu streichen ist -

beschliesst:

Art. 1

Anhang XVIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 14 (Richtlinie 90/394/EG des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:
"14a. 32004 L 0037: Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50), berichtet in ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 23."
2. Der Wortlaut von Nummer 14 (Richtlinie 90/394/EWG des Rates) wird gestrichen.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2004/37/EG, berichtet in ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 23, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 22. Oktober 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹⁹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 21. Oktober 2005

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 6

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 135/2005**

vom 21. Oktober 2005

über die Änderung des Protokolls 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen ausserhalb der vier Freiheiten) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf die Art. 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 90/2004 vom 8. Juni 2004²⁰ geändert.
2. Es empfiehlt sich, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens auf den Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft auszuweiten²¹.
3. Protokoll 31 des Abkommens sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2005 zu ermöglichen - beschliesst:

Art. 1

In Art. 3 Abs. 7 des Protokolls 31 des Abkommens wird Folgendes angefügt:

"d) Rechtsakte der Gemeinschaft, die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 gelten:

- 32002 D 1600: Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das Sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1)."

Art. 2

Dieser Beschluss tritt an dem Tag nach der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss gemäss Art. 103 Abs. 1 des Abkommens in Kraft²².

Er gilt ab 1. Januar 2005.

Art. 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 21. Oktober 2005

(Es folgen die Unterschriften)

-
- 1 LR 170.50
-
- 2 ABl. L 339 vom 22.12.2005, S. 4.
-
- 3 ABl. L 84 vom 2.4.2005, S. 3.
-
- 4 ABl. L 99 vom 19.4.2005, S. 5.
-
- 5 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- 6 ABl. L 339 vom 22.12.2005, S. 18.
-
- 7 ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1.
-
- 8 ABl. L 370 vom 10.12.1992, S. 76.
-
- 9 Ein Bestehen verfassungsmässiger Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- 10 ABl. L 306 vom 24.11.2005, S. 45.
-
- 11 ABl. L 90 vom 8.4.2005, S. 1.
-
- 12 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- 13 ABl. L 306 vom 24.11.2005, S. 45.
-
- 14 ABl. L 107 vom 28.4.2005, S. 14.
-
- 15 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- 16 ABl. L 198 vom 28.7.2005, S. 45.
-
- 17 ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50.
-
- 18 ABl. L 196 vom 26.7.1990, S. 1.
-
- 19 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- 20 ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 52.
-
- 21 ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1.
-
- 22 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.